



1 / 5

## **Vertrag**

### **zwischen**

Stadt Zürich  
Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)  
Kehrichtverwertung Hagenholz  
Hagenholzstrasse 110  
8050 Zürich  
(nachfolgend ERZ)

### **und**

Gemeindeverwaltung Rafz  
Dorfstrasse 7  
8197 Rafz  
(nachfolgend Kundin)

### **betreffend Thermische Verwertung von Siedlungsabfällen**

(dreifache Ausfertigung)



2 / 5

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Siedlungsabfällen der Kundin an die Kehrriechtverwertungsanlage Hagenholz (KVA HH) von ERZ und deren Annahme und thermische Verwertung.

## 2. Rechte und Pflichten ERZ

### 2.1. Grundsatz, Einlieferort

ERZ nimmt während der Öffnungszeiten vertragskonform eingelieferte Siedlungsabfälle der Kundin in der KVA HH entgegen.

### 2.2. Umleitung bei Kapazitätsengpässen

ERZ behält sich vor, die Einlieferungen von Siedlungsabfällen der Kundin in eine andere KVA umzuleiten, falls in der KVA HH Kapazitätsengpässe entstehen. Sofern infolge von Kapazitätsengpässen die Anlieferungen der Kundin nach vorgängiger Mitteilung in eine andere KVA umgeleitet werden müssen, bleibt der Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 bestehen. Der Kundin entstehende Mehrkosten für die Transporte zur Ersatzanlage werden von ERZ getragen. ERZ unternimmt alles, um solche Situationen zu vermeiden.

### 2.3. Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Massgebend für die monatliche Rechnungstellung durch ERZ an die Kundin sind die Wägungen bzw. Waagscheine von ERZ. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

## 3. Rechte und Pflichten der Kundin

### 3.1 Siedlungsabfälle

Unter Siedlungsabfällen, welche die Kundin bei ERZ einliefert, sind die nichtverwertbaren, brennbaren Anteile von Siedlungsabfällen inklusive Sperrgut zu verstehen, gemäss:

- Art. 3 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600)

### 3.2 Einlieferung aller Siedlungsabfälle der Kundin

Die Kundin ist dafür besorgt, dass sämtliche in ihrem Gemeindegebiet entstehenden Siedlungsabfälle in die KVA HH eingeliefert werden. Darin eingeschlossen sind auch die Siedlungsabfälle von Unternehmen mit Sitz im Gemeindegebiet der Kundin mit weniger als 250 Vollzeit-Äquivalenten.

### 3.3 Anlieferung mit Kehrriechtfahrzeugen und Grossraummulden

Die Anlieferung der Siedlungsabfälle in die KVA HH erfolgt ausschliesslich mit Fahrzeugen, welche ein Abkippen der Abfälle in den Bunker der KVA HH ermöglichen.



3 / 5

Die Kundin kann mit Kehrichtsammelfahrzeugen Sperrgut und Siedlungsabfälle vermischt einliefern. Erfolgt die Anlieferung von Siedlungsabfällen in Grossraummulden, so muss Sperrgut getrennt von Siedlungsabfällen eingeliefert werden.

#### **3.4 Von der Einlieferung ausgeschlossene Güter**

Im Weiteren wird auf die Einlieferbedingungen der ZAV AG verwiesen. Von der Einlieferung ausgeschlossen sind demnach insbesondere Sonderabfälle, Flüssigkeiten, elektrische und elektronische Geräte, grobe Metallteile, Pneus, Inertstoffe (wie z.B. Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Mörtel, Mineralwolle) sowie staubige brennbare Abfälle (wie z.B. Sägespähne, Mehl).

#### **3.5. Einhaltung der Einlieferbedingungen**

Die Einhaltung der vorstehend definierten Qualität und Abmessungen der Einlieferungen sind in der Verantwortung der Kundin. Nicht vertragskonform eingelieferte Abfälle können von ERZ abgewiesen werden. Für die Entsorgung von Abfällen, welche vom Transporteur der Kundin auf dem Areal der KVA HH abgeladen worden sind, die aber nicht den vorstehend definierten Bedingungen entsprechen, kann ERZ der Kundin den Aufwand in Rechnung stellen.

#### **3.6. Deklaration und Entlad**

Einlieferungen sind durch die Kundin an der Waage jeweils entsprechend zu deklarieren. Die Kundin ist für den Entlad der eingelieferten Abfälle selber verantwortlich, wobei sie sich dabei an die Anweisungen des Personals von ERZ zu halten hat.

#### **3.7. Beauftragte Transportunternehmen**

Sofern die Kundin Dritte mit dem Transport und der Anlieferung bei ERZ beauftragt, ist sie verpflichtet, die beauftragten Firmen oder allfällige Änderungen an ERZ bekanntzugeben.

### **4. Mengen und Preis**

#### **4.1. Jährliche Einliefermenge**

Die Parteien vereinbaren eine jährliche Einliefermenge von rund 660 Tonnen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut).

#### **4.2. Einlieferpreis**

Der Einlieferpreis beträgt per 1. Januar 2024 Fr. 110.– pro Tonne (einhundertzehn Franken exkl. MwSt).



4 / 5

**4.3. Änderungen übergeordneter Vorschriften**

Sollten sich wegen einer Änderung des Umweltschutzgesetzes oder anderer im Zusammenhang mit der Abfallverwertung zu beachtender Vorschriften die Kosten der KVA HH für die Abfallverwertung erhöhen, ist ERZ jederzeit berechtigt, den Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrages entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung setzt eine schriftliche Mitteilung an die Kundin voraus.

**5. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2028.

**6. Weitere Bestimmungen**

**6.1. Verfügung der Festsetzung der Einzugsgebiete der KVA Kanton Zürich**

Dieser Vertrag wird vorbehältlich der «Festsetzung der Einzugsgebiete der KVA im Kanton Zürich» durch den Regierungsrat des Kantons Zürich abgeschlossen.

**6.2. Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger/eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen.

**6.3. Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**6.4. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.



5 / 5

Zürich, 11.7.2023

Daniel Aebli  
Direktor  
Entsorgung + Recycling Zürich

Zürich, 23.6.23

Markus Zaugg  
Leiter Abteilung  
Material-/Gebäudemanagement

Rafz, 30. Juni 2023

Kurt Altenburger  
Ressortvorsteher Präsidiales und Bevölkerung

Rafz, 30. Juni 2023

Stefan Schmucki  
Leiter Sicherheit

